

No. 49896

**Germany
and
Antigua and Barbuda**

Agreement between the Federal Republic of Germany and Antigua and Barbuda for the exchange of information relating to tax matters (with protocol). St. John's, 19 October 2010

Entry into force: *30 May 2012 by the exchange of the instruments of ratification, in accordance with article 13*

Authentic texts: *English and German*

Registration with the Secretariat of the United Nations: *Germany, 20 July 2012*

**Allemagne
et
Antigua-et-Barbuda**

Accord entre la République fédérale d'Allemagne et Antigua-et-Barbuda relatif à l'échange de renseignements en matière fiscale (avec protocole). Saint John's, 19 octobre 2010

Entrée en vigueur : *30 mai 2012 par l'échange des instruments de ratification, conformément à l'article 13*

Textes authentiques : *anglais et allemand*

Enregistrement auprès du Secrétariat de l'Organisation des Nations Unies : *Allemagne, 20 juillet 2012*

[GERMAN TEXT – TEXTE ALLEMAND]

Abkommen
zwischen
der Bundesrepublik Deutschland
und
Antigua und Barbuda
über
den Informationsaustausch in Steuersachen

Die Bundesrepublik Deutschland
und
Antigua und Barbuda –

in dem Wunsch, die Bedingungen des Informationsaustauschs in allen Steuersachen zu verbessern und zu erleichtern;

einig darüber, dass das folgende Abkommen nur Verpflichtungen für die Vertragsstaaten enthält –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1
Geltungsbereich des Abkommens

Die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten leisten einander Unterstützung durch den Austausch von Informationen, die für die Durchführung des jeweiligen Rechts der Vertragsstaaten betreffend die unter dieses Abkommen fallenden Steuern voraussichtlich erheblich sind, einschließlich Informationen, die für die Festsetzung, Veranlagung und Erhebung dieser Steuern, für die Vollstreckung von Steuerforderungen oder für Ermittlungen in oder die Verfolgung von Steuerstrafsachen voraussichtlich erheblich sind. Der Informationsaustausch erfolgt in Übereinstimmung mit diesem Abkommen und die Informationen werden in der in Artikel 8 vorgesehenen Weise vertraulich behandelt. Die Rechte und Schutzmaßnahmen, die Personen durch die Gesetze oder die Verwaltungspraxis des ersuchten Vertragsstaats gewährleistet werden, bleiben anwendbar, soweit sie einen wirksamen Informationsaustausch nicht unangemessen verhindern oder verzögern.

Artikel 2
Zuständigkeit

Der ersuchte Vertragsstaat ist nicht zur Erteilung von Informationen verpflichtet, die seinen Behörden nicht vorliegen und sich auch nicht im Besitz oder in der Verfügungsmacht von Personen in seinem Hoheitsbereich befinden.

Artikel 3
Unter das Abkommen fallende Steuern

(1) Dieses Abkommen gilt für folgende Steuern:

a) in Bezug auf die Bundesrepublik Deutschland:

- die Einkommensteuer,
- die Körperschaftsteuer,
- die Gewerbesteuer,
- die Vermögensteuer,
- die Erbschaftsteuer,
- die Umsatzsteuer,
- die Versicherungssteuer und
- alle sonstigen Steuern außer Zöllen und Verbrauchsteuern,
einschließlich der darauf erhobenen Zuschläge;

b) in Bezug auf Antigua und Barbuda:

alle Steuern außer Zöllen und Verbrauchsteuern.

(2) Dieses Abkommen gilt auch für alle Steuern gleicher oder im Wesentlichen ähnlicher Art, die nach der Unterzeichnung des Abkommens neben den bestehenden Steuern oder an deren Stelle erhoben werden, sofern die Vertragsstaaten dies vereinbaren. Die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten unterrichten einander über wesentliche Änderungen bei den unter dieses Abkommen fallenden Besteuerungs- und damit zusammenhängenden Informationsbeschaffungsmaßnahmen.

Artikel 4
Begriffsbestimmungen

- (1) Für die Zwecke dieses Abkommens, sofern nichts anderes bestimmt ist,
- a) bedeutet der Ausdruck „Bundesrepublik Deutschland“, das Gebiet, in dem das Steuerrecht der Bundesrepublik Deutschland gilt;
 - b) bedeutet der Ausdruck „Antigua und Barbuda“ den Staat Antigua und Barbuda;
 - c) bedeutet der Ausdruck „zuständige Behörde“
 - (i) in Bezug auf die Bundesrepublik Deutschland das Bundesministerium der Finanzen oder die Behörde, an die es seine Befugnisse delegiert hat; in Steuerstrafsachen ist dies das Bundesministerium der Justiz oder die Behörde, an die es seine Befugnisse delegiert hat;
 - (ii) in Bezug auf Antigua und Barbuda den Finanzminister oder den bevollmächtigten Vertreter des Ministers;
 - d) umfasst der Ausdruck „Person“ natürliche Personen, Gesellschaften und alle anderen Personenvereinigungen;
 - e) bedeutet der Ausdruck „Gesellschaft“ eine juristische Person oder einen Rechtsträger, der für die Besteuerung wie eine juristische Person behandelt wird;
 - f) bedeutet der Ausdruck „börsennotierte Gesellschaft“ eine Gesellschaft, deren Hauptaktiengattung an einer anerkannten Börse notiert ist und deren notierte Aktien von jedermann ohne Weiteres erworben oder veräußert werden können. Aktien können „von jedermann“ erworben oder veräußert werden, wenn der Erwerb oder die Veräußerung von Aktien weder implizit noch explizit auf eine begrenzte Investorengruppe beschränkt ist;